B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 31 München, den 30. Dezember 1987

Inhalt

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1987	**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst** 215-5-1-I	494
23. 12. 1987	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern** 300-2-2-J	495
23. 12. 1987	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz 1988)** 630-6-F	496
23. 12. 1987	**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** 605-1-F	502
9. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-E	503
7. 12. 1987	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sparkasse Miltenberg-Obernburg 2035-6-I	505
10. 12. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung und Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1987/88 2210-8-2-2-WK / 2210-8-2-5-WK	506
16. 12. 1987	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	507

215-5-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst

Vom 23. Dezember 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über den Rettungsdienst – BayRDG – (BayRS 215-5-1-I), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Einrichtungen des Rettungsdienstes

[1]In jedem Rettungsdienstbereich müssen eine Rettungsleitstelle und die notwendigen Rettungswachen vorhanden sein. [2]Die Rettungswachen müssen mit den notwendigen Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen) und, wo erforderlich, auch mit Notarzt-Einsatzfahrzeugen sowie mit Sonderfahrzeugen und Sondergeräten des Berg- und des Wasserrettungsdienstes ausgestattet sein."

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„für Notarzt-Einsatzfahrzeuge werden diese Kosten nur in dem Umfang erstattet, in dem die Fahrzeuge im Rettungsdienst eingesetzt sind."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

300-2-2-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Vom 23. Dezember 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern – GerOrgG – (BayRS 300-2-2-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „Deggendorf" das Wort „Ingolstadt" eingefügt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird das Wort „Neuburg a. d. Donau" gestrichen;
   b) es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
      „10. der Bezirk des Landgerichts Ingolstadt durch die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt, Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm;";
   c) in Nummer 14 werden die Worte „Ingolstadt" und „Pfaffenhofen a. d. Ilm" gestrichen;
   d) die bisherigen Nummern 10 bis 21 werden Nummern 11 bis 22.
3. Es wird folgender Art. 7 eingefügt:

„Art. 7

[1]Öffentlich bestellte Dolmetscher und Übersetzer, die mit einer Anschrift aus dem Bezirk des Landgerichts Ingolstadt in den Listen (Art. 7 DolmG) der Landgerichte Augsburg und München II eingetragen sind, werden bis 1. Juni 1988 in die Listen des Landgerichts Ingolstadt eingetragen; die bisherige Eintragung ist zu löschen. [2]Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Dolmetscher oder Übersetzer bis 1. Juni 1988 beantragt, weiterhin in den Listen der Landgerichte Augsburg oder München II geführt zu werden, weil dort die Voraussetzungen für eine Eintragung (Art. 2 DolmG) fortbestehen."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1988 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

630-6-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz 1988)

Vom 23. Dezember 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1987/1988

Das **Haushaltsgesetz 1987/1988** vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221) wird für das Haushaltsjahr 1988 wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Haushaltsjahr 1988 wird die Zahl „42 796 216 100 DM" durch die Zahl „42 946 147 600 DM" ersetzt. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

§ 2

Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Das **Gesetz Nr. 116 zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes** (BayRS 611-14-1-F) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Von der Totalisatorsteuer erhält der den Totalisator betreibende Rennverein 96 v. H., der Freistaat Bayern 4 v. H."

§ 3

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz ist dringlich. [2]Es tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Freistaat Bayern

Anlage

Nachtragshaushaltsplan

für das Haushaltsjahr 1988

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 1988
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		bisheriger Betrag 1988 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (−) Tsd. DM	neuer Betrag 1988 Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	282,2	–	282,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	971,0	–	971,0
03	Staatsministerium des Innern	954 355,5	+ 34 450,0	988 805,5
04	Staatsministerium der Justiz	732 902,0	+ 17 500,0	750 402,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	76 174,7	–	76 174,7
06	Staatsministerium der Finanzen	627 745,0	–	627 745,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	176 464,4	– 9 700,0	166 764,4
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	653 383,5	+ 23 111,5	676 495,0
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	424 272,0	– 5 000,0	419 272,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	207 334,8	+ 1 220,0	208 554,8
11	Oberster Rechnungshof	21,7	–	21,7
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	160,0	–	160,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	38 091 843,8	+ 90 600,0	38 182 443,8
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	17 298,0	–	17 298,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	833 007,5	– 2 250,0	830 757,5
	Summe	42 796 216,1	+ 149 931,5	42 946 147,6

Teil I: Haushaltsübersicht 1988

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (–)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzelplan
bisheriger Betrag 1988 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (–) Tsd. DM	neuer Betrag 1988 Tsd. DM	Tsd. DM	bisheriger Betrag 1988 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (–) Tsd. DM	neuer Betrag 1988 Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
81 922,6	+ 400,0	82 322,6	– 82 040,4	13 000,0	–	13 000,0	01
92 301,5	– 34 550,0	57 751,5	– 56 780,5	35 000,0	–	35 000,0	02
6 107 947,7	– 40 199,0	6 067 748,7	– 5 078 943,2	1 262 145,4	+ 23 090,0	1 285 235,4	03
1 563 957,5	– 340,0	1 563 617,5	– 813 215,5	82 150,0	–	82 150,0	04
7 350 662,2	+ 3 929,0	7 354 591,2	– 7 278 416,5	52 800,0	–	52 800,0	05
2 027 969,7	– 4 089,0	2 023 880,7	– 1 396 135,7	99 900,0	–	99 900,0	06
1 003 981,6	– 34 205,2	969 776,4	– 803 012,0	237 250,0	+ 75 700,0	312 950,0	07
1 738 035,7	+ 88 312,5	1 826 348,2	– 1 149 853,2	449 935,0	+ 24 500,0	474 435,0	08
562 815,0	+ 6 195,0	569 010,0	– 149 738,0	16 450,0	–	16 450,0	09
1 261 484,2	+ 4 344,0	1 265 828,2	– 1 057 273,4	244 790,0	+ 6 146,0	250 936,0	10
23 609,8	–	23 609,8	– 23 588,1	0,0	–	0,0	11
6 253,1	–	6 253,1	– 6 093,1	0,0	–	0,0	12
16 157 122,1	+ 137 394,5	16 294 516,6	+ 21 887 927,2	1 016 900,0	+ 80 000,0	1 096 900,0	13
351 865,8	+ 28 313,2	380 179,0	– 362 881,0	106 439,9	+ 20 950,0	127 389,9	14
4 466 287,6	– 5 573,5	4 460 714,1	– 3 629 956,6	564 060,1	+ 19 400,0	583 460,1	15
42 796 216,1	+ 149 931,5	42 946 147,6	–	4 180 820,4	+ 249 786,0	4 430 606,4	

Nachtragshaushaltsplan 1988
Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1988

	bisheriger Betrag 1988 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (–) Tsd. DM	neuer Betrag 1988 Tsd. DM
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. **Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	40 467 225,1	+ 149 931,5	40 617 156,6
2. **Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	38 158 825,1	+ 149 931,5	38 308 756,6
3. **Finanzierungssaldo** (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	2 308 400,0	–,–	2 308 400,0
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt*)**			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 596 830,0	–,–	4 596 830,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	2 250 865,0	–,–	2 250 865,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	48 076,0	–,–	48 076,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	2 297 889,0	–,–	2 297 889,0
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	–,–	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	–,–	0,0
3. **Rücklagenbewegung**			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	40 561,0	–,–	40 561,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	30 050,0	–,–	30 050,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	10 511,0	–,–	10 511,0
4. **Finanzierungssaldo** (aus Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	2 308 400,0	–,–	2 308 400,0

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1988*)

1. **Kredite am Kreditmarkt**			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 596 830,0	–,–	4 596 830,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	2 250 865,0	–,–	2 250 865,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	48 076,0	–,–	48 076,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	2 297 889,0	–,–	2 297 889,0
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	299 750,0	–,–	299 750,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	68 580,0	–,–	68 580,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	231 170,0	–,–	231 170,0
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	4 896 580,0	–,–	4 896 580,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2 367 521,0	–,–	2 367 521,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	2 529 059,0	–,–	2 529 059,0

*) ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1987/1988

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1987/1988

Satz 5 der Nr. 8.1.2 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1987/1988 erhält folgende Fassung:

„Für die Planung und Bauüberwachung beim Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 15 08 Titel 718 11) erhält die staatliche Bauverwaltung 4,44 v. H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme."

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 23. Dezember 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1987 (GVBl S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In den Nummern 2 und 3 wird „25,20" jeweils ersetzt durch „26,80";
   b) in Nummer 4 wird „50,40" ersetzt durch „53,60".
2. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden."
3. Art. 22 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden."

§ 2

(1) [1]Im Jahr 1988 wird die Finanzmasse

1. für Leistungen nach Art. 13a und 13b FAG auf 451 206 200 DM,
2. für die Ausgleichsmasse nach Art. 13c FAG auf 153 547 600 DM

begrenzt. [2]Der hierdurch und durch den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau (Art. 13d FAG) nicht in Anspruch genommene Teil der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG wird für den Bau von Abwasseranlagen (Art. 13e FAG) verwendet.

(2) Abweichend von Art. 13a FAG beträgt die Beteiligung am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer in den Fällen

1. des Art. 13a Abs. 1 FAG	21,45 v.H.,
2. des Art. 13a Abs. 2 FAG	15,37 v.H.,
3. des Art. 13a Abs. 3 FAG	9,29 v.H..

(3) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 218) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 23. Dezember 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7900-1-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 9. November 1987

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayRS 7900-1-E) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. das Landratsamt Berchtesgadener Land (Nationalparkverwaltung), soweit es Aufgaben der unteren Forstbehörde gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63) wahrnimmt,";

die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9;

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Staatsforstverwaltung gehören nach Artikel 12 der Salinenkonvention (Bekanntmachung über das Inkrafttreten und den Wortlaut des Abkommens zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention, BayRS 1011-9-S) die in der Republik Österreich gelegenen Saalforstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken."

2. § 2 Buchst. D) Oberforstdirektion München wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 22 eingefügt:

„22. Neuburg a. d. Donau";

die bisherigen Nummern 22 bis 28 werden Nummern 23 bis 29;

b) die bisherige Nummer 29 wird gestrichen.

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Amtsbereich des Landratsamts Berchtesgadener Land (Nationalparkverwaltung) ergibt sich aus § 5 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden und **Anlage 3**."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Das Landratsamt Berchtesgadener Land (Nationalparkverwaltung) untersteht fachaufsichtlich der Oberforstdirektion München.

(5) Die Saalforstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken unterstehen der Oberforstdirektion München.";

b) die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 6 bis 9.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Oberforstdirektion Augsburg,

Forstamt Zusmarshausen,

wird nach der Gemeinde Bonstetten die Gemeinde „Horgau" eingefügt;

b) bei der Oberforstdirektion München werden

aa) beim Forstamt Berchtesgaden

– bei den Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee jeweils „(ohne Nationalpark)" angefügt

– die gemeindefreien Gebiete „Forst Hintersee", „Forst Königssee", „Forst St. Bartholomä", „Forst Taubensee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)", „Jettenberger Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)" und „Ramsauer Forst" gestrichen;

bb) beim Forstamt Marquartstein

nach der Gemeinde Schleching die Gemeinde „Staudach-Egerndach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)" eingefügt;

cc) „Forstamt Schrobenhausen" durch „Forstamt Neuburg a. d. Donau" ersetzt und nach Forstamt Murnau eingefügt;

dd) beim Forstamt Siegsdorf

die Gemeinde „Staudach-Egerndach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)" gestrichen;

ee) beim Forstamt Traunstein

bei der Gemeinde Staudach-Egerndach in der Klammer „Siegsdorf" durch „Marquartstein" ersetzt;

c) bei der Oberforstdirektion Regensburg werden

aa) beim Forstamt Kemnath

- nach der Gemeinde Speinshart die Gemeinde „Trabitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)" eingefügt
- die gemeindefreien Gebiete „Hellerberg", „Rauher Kulm" und „Armesberg" gestrichen;

bb) beim Forstamt Pressath

bei der Gemeinde Trabitz „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kemnath)" eingefügt;

cc) beim Forstamt Zwiesel

- nach der Gemeinde Lindberg die Gemeinde „Zwiesel (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)" eingefügt
- das gemeindefreie Gebiet „Zwieseler Waldhaus" gestrichen.

6. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

Landratsamt Berchtesgadener Land
(Nationalparkverwaltung)
– untere Forstbehörde –

Amtsbereich:

Vom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden:

Ramsau b. Berchtesgaden (soweit Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung)

Schönau a. Königssee (soweit Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung)".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 9. November 1987

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Simon Nüssel, Staatsminister

2035-6-I

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sparkasse Miltenberg-Obernburg

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Geschäfte der Personalvertretung in der neugebildeten Sparkasse Miltenberg-Obernburg werden durch die bisherigen Personalräte der Sparkassen Miltenberg-Amorbach und Obernburg-Klingenberg vorübergehend fortgeführt, längstens auf die Dauer von sieben Monaten ab der Neubildung.

§ 2

Die Neuwahl des örtlichen Personalrats erfolgt binnen sieben Monaten nach der Neubildung der Sparkasse Miltenberg-Obernburg.

§ 3

[1]Zur Bestellung des Wahlvorstands für die Neuwahl des Personalrats der Sparkasse Miltenberg-Obernburg beruft der Leiter der Dienststelle (Art. 7 Abs. 1 BayPVG) rechtzeitig eine Personalversammlung ein. [2]Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 BayPVG sind anzuwenden. [3]Art. 6 Abs. 3 und Art. 55 BayPVG bleiben unberührt.

§ 4

[1]Die Amtszeit der nach § 2 gewählten Personalräte endet gemäß Art. 26 Abs. 4 BayPVG am 31. Juli 1990. [2]Art. 27 BayPVG bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1987 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

2210-8-2-2-WK
2210-8-2-5-WK

Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung und Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1987/88

Vom 10. Dezember 1987

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WK) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1987 (GVBl S. 142), wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a werden in der Spalte Studiengang vor dem Studiengang „Biochemie" das Wort „Betriebswirtschaftslehre Magister/Nebenfach" und in der Spalte München in der gleichen Zeile die Zahl „2" eingefügt.

§ 2

§ 1 der Zulassungszahlverordnung 1987/88 vom 5. Juni 1987 (GVBl S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1987 (GVBl S. 448), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchst. a werden bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität München beim Studiengang Betriebswirtschaft nach dem Wort „Betriebswirtschaft" das Wort „Diplom", in einer neuen Zeile unter diesem Wort die Worte „Magister NF" und für das 1. bis 8. Fachsemester die Zulassungszahlen

„0 80 80 64 48 16 16 16"

eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1987

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. W. Wild, Staatsminister

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) Grundzüge des Handelsrechts (nur Erstes Buch und Viertes Buch Abschnitte 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs),".

2. In § 14 Abs. 5 werden nach dem Wort „Student" die Worte „ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und" eingefügt.

3. § 15 Abs. 5 wird aufgehoben.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. dem Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen sein wird.",

   b) folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) [1]Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist oder eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tatsachen bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens eintritt. [2]Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt."

5. In § 16a Abs. 1 wird der Halbsatz „Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet" durch den Halbsatz „Wem zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen ist" ersetzt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. solange dem Bewerber die Freiheit entzogen ist.",

   b) Absatz 7 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

      „[3]Sie führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung „Rechtsreferendar". [4]Sie erhalten Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge der Rechtsreferendare, die Beamte auf Widerruf sind, eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen, ein jährliches Urlaubsgeld, Reisekosten und Trennungsgeld; die Vorschriften, die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten, sind entsprechend anzuwenden."

7. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchst. a wird folgender Halbsatz angefügt:

      „davon mindestens einen Monat gleichzeitig bei einem Amtsgericht im Bereich des Familiengerichts oder der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,",

   b) in Nummer 3 wird der Halbsatz „davon mindestens einen Monat gleichzeitig bei einem Amtsgericht im Bereich des Familiengerichts oder der Freiwilligen Gerichtsbarkeit," gestrichen.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

      „c) Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgericht oder Landesanwaltschaft,",

   b) in Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten "Schwerpunktbereich 2:", "Schwerpunktbereich 3:" und "Schwerpunktbereich 4:" jeweils das Wort "Rechtsanwalt," eingefügt,

   c) in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „drei Monate vor Beendigung der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt" durch die Worte „vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums" ersetzt; nach dem Wort „Oberlandesgerichts" wird das Wort „schriftlich" eingefügt.

9. In § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Vorbereitungszeit" durch die Worte „des Vorbereitungsdienstes" ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Sonderurlaub" die Worte „nach Absatz 4" eingefügt,

    b) in Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Mutterschaftsurlaub" durch das Wort „Erziehungsurlaub" ersetzt,

    c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

       „Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Absatz 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 1 und 5 vom Leiter der Ausbildungsstelle, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3 und 4 von der Regierung und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt vom Präsidenten des Landgerichts erteilt.",

    d) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

11. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „zur Verfügung gestellten" durch das Wort „zugelassenen" ersetzt,

b) in Absatz 2 Nr. 2 Buchst. d, Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. a wird jeweils das Wort „Grundfragen" durch das Wort „Grundzüge" ersetzt.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Rechtsreferendar kann auf Antrag vorzeitig an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen, wenn diese nicht mehr als zwei Monate vor seinem Pflichtwahlpraktikum beginnt.",

b) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Vorschriften der §§ 17, 18 und 49 Abs. 2 bis 4" durch die Worte „die Vorschriften der §§ 17, 18 und 49 Abs. 2 bis 6" ersetzt,

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) [1]Die Erklärung gemäß § 36 Abs. 6 gilt als unwiderrufliche Wahl des Schwerpunktbereichs für die Prüfung einschließlich einer Wiederholung, sofern der Rechtsreferendar nicht spätestens vier Monate vor Beendigung des Pflichtwahlpraktikums gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich einen anderen Schwerpunktbereich wählt. [2]Diese Erklärung ist ebenfalls unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung.",

d) dem Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann widerrufen werden, wenn eine der in Absatz 3 genannten Tatsachen bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens eintritt."

13. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 5" durch die Worte „Absätze 2 bis 7" ersetzt,

b) die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als acht schriftliche Pflichtaufgaben bearbeitet, so bleiben diese Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle elf schriftlichen Aufgaben nachzufertigen.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Pflichtaufgaben bearbeitet, so gilt folgendes:

1. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der ersten Hälfte (Aufgaben 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben die in dieser Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die Aufgaben 1 bis 6 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.

2. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der zweiten Hälfte (Aufgaben 7 bis 11) nicht bearbeitet, so bleiben die in dieser Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die Aufgaben 7 bis 11 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.

3. Hat er Aufgaben der ersten und zweiten Hälfte nicht bearbeitet, so bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle elf Aufgaben nachzufertigen.

(4) Hat der Prüfungsteilnehmer die schriftliche Wahlaufgabe nicht bearbeitet, so hat er eine entsprechende Ersatzarbeit nachzufertigen.

(5) [1]Durch eine Verhinderung gemäß Absatz 2 oder 3 wird die Pflicht zur Bearbeitung der schriftlichen Wahlaufgabe nicht aufgehoben. [2]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin). [3]In Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von der Vorschrift des Absatzes 3 die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. [4]Bei Erlaß nicht gefertigter Arbeiten (§ 18 Abs. 4) werden die bereits gefertigten Arbeiten berücksichtigt. [5]Hat ein Prüfungsteilnehmer in mehr als sieben der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten, so hat er die Prüfung nicht bestanden (§ 52 Abs. 4).",

c) die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8. Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Absätze 2 bis 4" durch die Worte „Absätze 2 bis 6" ersetzt.

14. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „hat" die Worte „elf Pflichtaufgaben und eine Wahlaufgabe" eingefügt,

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Leiter der schriftlichen Prüfung" werden durch die Worte „Örtliche Prüfungsleiter" ersetzt,

bb) folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie haben im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen."

15. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) oder im dritten Termin nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1), wenn die Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist. Termine der schriftlichen Prüfung, die in Mutterschutzzeiten fallen, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.",

b) dem Satz 2 werden die Worte „oder sein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis" angefügt.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„[2]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Ablauf der Wiederholungsprüfung. [3]Er trifft auch die erforderlichen Anord-

nungen, wenn der Punktwert von 3,00 nach Absatz 2 Satz 1 nicht vorliegt, weil der Prüfungsteilnehmer einen oder beide Prüfungsversuche nach § 49 Abs. 5 Satz 5, § 52 Abs. 4 nicht bestanden hat.",

b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

17. In § 60 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses" ein Beistrich und der Halbsatz „der den Ablauf der Wiederholungsprüfung bestimmt," eingefügt.

18. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann in besonderen Fällen auf Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts teilweise oder ganz erlassen werden.",

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) [1]Der Rechtsreferendar hat an der unmittelbar nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen. [2]§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 und 7 gelten entsprechend."

§ 2

§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der **Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen** vom 6. August 1985 (GVBl S. 322) erhält folgende Fassung:

„[1]Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 16. September 1985 begonnen haben, können diesen nach den bisher geltenden Vorschriften ableisten. [2]Für diese Rechtsreferendare richtet sich auch das Verfahren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen."

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) [1]§ 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 3 in der neuen Fassung gilt nicht für Rechtsreferendare, die vor dem 1. Oktober 1987 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden. [2]§ 36 Abs. 6 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6, § 49 und § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der neuen Fassung gelten nicht für Rechtsreferendare, die vor dem 16. September 1985 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden und ihn nach den bis dahin geltenden Vorschriften ableisten.

(2) Für Prüfer gemäß § 46 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, deren Prüfereigenschaft nach § 46 Abs. 3, § 8 Abs. 6 mit Abschluß der Termine 1987/II, 1988/I oder 1988/II endet, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfereigenschaft bis einschließlich des Termins 1989/I verlängern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1987

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. W. Wild, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,–, für weitere 4 angefangene Seiten DM –,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM –,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134